
Richtlinien des Kantons Thurgau für die Gesetzgebung

Ausgabe 2004

Herausgegeben von der Staatskanzlei
des Kantons Thurgau

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
-----------------	---

Rechtsetzung allgemein

1. Rechtsetzungsorgane und Erlassformen	1
1.1 Erlasse des Grossen Rates	2
1.2 Erlasse des Regierungsrates	2
1.3 Departemente und übrige Organe	3
2. Rechtsetzungsverfahren	4
2.1 Planung	4
2.2 Erarbeitung eines Entwurfes	4
2.3 Vernehmlassungsverfahren	5
2.4 Rechtsetzungsprojekt - Ablaufschema.....	6

Formelles / Gestaltung

3. Erlasstitel und Datum	8
3.1 Titel	8
3.2 Kurztitel/Abkürzung	8
3.3 Datum des Erlasses	9
4. Erlassgliederung.....	10
5. Paragraph.....	11
6. Marginalie.....	12
7. Einleitungsteil	13
7.1 Zweckartikel	13
7.2 Geltungsbereich	13
7.3 Begriffsbestimmungen	13
8. Hauptteil	14
8.1 Erlass-Sprache.....	14
8.2 Sprachliche Gleichbehandlung	14
8.3 Schreibweisen.....	15
8.4 Fussnoten	17
8.5 Strafbestimmungen	17
8.6 Rechtsmittel	17
9. Schlussbestimmungen	18
9.1 Aufhebung bisherigen Rechtes	18
9.2 Änderung bisherigen Rechtes.....	19
9.3 Übergangsbestimmungen	21
9.4 Inkrafttreten	22

10. Unterschriften	23
11. Anhang	23
12. Formale Gestaltung von Änderungserlassen	24
12.1 Titel	24
12.2 Gliederung.....	24
12.3 Änderungen.....	25
13. Formale Gestaltung von Aufhebungserlassen	28
Anhang zu den Gesetzgebungsrichtlinien.....	29

Einleitung

An der Erarbeitung von Rechtssätzen sind eine Vielzahl von Personen innerhalb und ausserhalb der Verwaltung beteiligt. Die vorliegenden Richtlinien sollen den Beteiligten Hilfe leisten, damit sie ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen können. Im Vordergrund steht die praktische Anleitung für das Verfassen von Gesetzes- und Verordnungstexten. Die in den Richtlinien enthaltenen Anweisungen, die im Hinblick auf die formell richtige Gestaltung der Rechtsnormen zu beachten sind, sichern ein einheitliches äusseres Erscheinungsbild der kantonalen Erlasse. Die Einhaltung derselben erleichtert zudem die Weiterbearbeitung der Erlasse durch die Staatskanzlei für die von ihr vorzunehmenden Publikationen (Amtsblatt/Rechtssbuch).

Die Gesetzgebungsrichtlinien sind in der kantonalen Verwaltung verbindlich. Denjenigen Stellen ausserhalb der kantonalen Verwaltung (kantonale Gerichte, Anstalten des Kantons), die rechtsetzend tätig sind, wird die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien im Interesse der Einheitlichkeit des kantonalen Rechts empfohlen.

Die Gliederung der Gesetzgebungsrichtlinien und die Themeninhalte können dem Inhaltsverzeichnis entnommen werden. Innerhalb der einzelnen Kapitel verdeutlichen Beispiele (in Kursivschrift) die Erläuterungen. Im Anhang sind zudem weitere Beispiele ganzer Entwürfe von neuen Erlassen und Änderungserlassen zu finden. Um das rasche Auffinden von gesuchten Textpassagen in längeren Kapiteln zu erleichtern, sind Schlüsselbegriffe durch Unterstreichung hervorgehoben.

Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 2004 und ersetzen diejenigen vom 18. März 1997. Sie können beim Rechtsdienst der Staatskanzlei bezogen werden und stehen für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung überdies im LNX unter Informationen/KVTG/Staatskanzlei/Gestaltungsrichtlinien elektronisch zur Verfügung. Eine (ebenfalls überarbeitete) Formatvorlage, welche im LNX unter Vorlagen KVTG zu finden ist, erleichtert das Erfassen von rechtsetzenden Texten und enthält bereits die erforderlichen Formatierungen. Die notwendigen Erläuterungen sind in der Vorlage integriert.

Bei Fragen bezüglich formeller Gestaltung von Erlassentexten oder der Verwendung der Formatvorlage erteilt der Rechtsdienst der Staatskanzlei Auskunft.

1. Rechtsetzungsorgane und Erlassformen

1.1 Erlasse des Grossen Rates

Die Rechtsetzung ist eine der Hauptfunktionen des Grossen Rates. Er ist aufgrund der Kantonsverfassung (KV) zuständig für den Erlass der:

- Kantonsverfassung (§ 95 KV);
- Gesetze (§ 36 Absatz 1 KV);
- Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist (§ 36 Absatz 2 KV);
- Verordnungen aufgrund Ermächtigung in der Verfassung (§ 36 Absatz 3 KV)
- Reglemente und Geschäftsordnung.

In der Form der Gesetze erlässt der Grosse Rat alle grundsätzlichen und wichtigen Rechtsätze, namentlich über Rechte und Pflichten des Einzelnen, über die Organisation des Kantons, dessen Anstalten und Körperschaften sowie über das Verfahren vor den Behörden.

Die Verordnungen des Grossen Rates haben, da sie direkt auf der Verfassung beruhen, gesetzesvertretenden Charakter und können Grundlage für ein regierungsrätliches Verordnungsrecht oder finanzielle Ausgaben sein. Die Verordnungskompetenz des Grossen Rates umfasst insbesondere die Regelung der Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter (§ 40 Absatz 3 KV) sowie der Gebühren (§ 40 Absatz 4).

1.2 Erlasse des Regierungsrates

Der Regierungsrat bereitet die Erlasse des Grossen Rates vor, setzt aber auch selber Recht. Dazu bedient er sich folgender Rechtsetzungsformen:

- Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze von Bund und Kanton notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Gesetz ermächtigt (§ 43 Absatz 1 KV);
- Staatsverträge und Konkordate, die zum Gesetzesvollzug notwendig sind oder zu deren Abschluss ihn das Gesetz ermächtigt (§ 43 Absatz 2);
- Reglemente (ausnahmsweise zur Regelung organisatorischer Fragen, gehören zur Stufe Verordnung);
- Weisungen und Richtlinien (haben in der Regel verwaltungsinterne Wirkung).

Gestützt auf Bundesrecht (aller Stufen) kann der Regierungsrat unmittelbar Vollziehungsverordnungen erlassen. Sind über den Vollzug hinaus Vorschriften des Kantons nötig, so sind diese vom Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen. Wird der Regierungsrat vom Grossen Rat zum Erlass von Verordnungen ermächtigt, die über den reinen Vollzug hinausgehen, so muss Inhalt und Umfang der Ermächtigung im Gesetz selbst bestimmt werden.

Ist der Kanton Thurgau mit der Ausarbeitung eines internationalen oder interkantonalen Erlasses beauftragt, so wird der Erlass in der Form einer Vereinbarung ausgearbeitet.

1.3 Departemente und übrige Organe

Verordnungsgeber ist der Regierungsrat. Die Kantonsverfassung sieht grundsätzlich keine Verordnungsdelegation durch das Gesetz oder durch den Regierungsrat an untere Verwaltungsbehörden, Departemente oder Ämter vor. Die Verfassung kennt hingegen Verordnungszuständigkeiten der Organe der beiden anderen Staatsgewalten, des Grossen Rates und der Gerichte. Ausserdem geht sie davon aus, dass auch den obersten Organen der selbständigen Anstalten Verordnungsrecht zukommt. Dies ergibt sich aus der besonderen Stellung der selbständigen Anstalten nach § 47 Absatz 4 KV und für den Bereich der Gebührenordnung ausdrücklich aus § 40 Absatz 4 KV (Stähelin: Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 1991, S. 108).

2. Rechtsetzungsverfahren

2.1 Planung

Rechtsetzungsvorhaben sind sorgfältig zu planen und zu koordinieren. Es empfiehlt sich, die mit der Rechtsetzungsarbeit verfolgten Ziele zu konkretisieren. Dazu ist festzuhalten, was im Einzelnen erreicht werden soll, welche Mittel sich dazu eignen, welches der Geltungsbereich sein soll, welches die Adressaten und Adressatinnen der Normen sein sollen, usw. Wichtig ist auch eine möglichst genaue Aufnahme des Ist-Zustandes in gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Hinsicht. Grundlegend ist insbesondere eine exakte Bestandesaufnahme sämtlicher Rechtsnormen, die durch das Rechtsetzungsvorhaben berührt werden, damit sich die neuen Bestimmungen widerspruchsfrei in das geltende Recht einfügen. Im Zuge dieser Vorarbeiten ist sodann auch der Umfang der Rechtsetzungsarbeiten zu bestimmen. Es ist zu entscheiden, ob eine Teil- oder Totalrevision vorzunehmen ist oder ob ein neuer Erlass ausgearbeitet werden muss.

Teil eines Rechtsetzungsprojektes ist auch ein Terminplan. Dieser soll aufzeigen, wie viel Zeit für die einzelnen Phasen zur Verfügung steht und zudem sicherstellen, dass die neuen Bestimmungen zeitgerecht in Kraft treten können. Dabei sind zum Voraus feststehende Fixdaten zu vermerken. Steht beispielsweise das Inkraftsetzungsdatum fest, kann bestimmt werden, bis wann der Erlass vom Grossen Rat verabschiedet werden muss, damit er noch rechtzeitig in Kraft gesetzt werden kann (Referendumsfrist von 3 Monaten). Zu beachten ist im Weiteren, dass eine Änderung der Kantonsverfassung immer dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden muss. Zuvor ist eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten. Bestimmte Erlasse bedürfen der Genehmigung (Verfassungsänderungen der Gewährleistung) des Bundes. Diese einzuholen dauert üblicherweise zwei Monate (Gewährleistung mindestens 1 Jahr). Der Genehmigung kommt konstitutive Wirkung zu, der Gewährleistung deklaratorische. Dies bedeutet, dass Erlasse erst mit der Genehmigung des Bundes rechtswirksam in Kraft gesetzt werden können.

Die Projektleitung führt die Terminkontrolle und ist dafür besorgt, dass das Rechtsetzungsverfahren frist- und formgerecht verläuft. Sie sorgt aber auch dafür, dass die materiellen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

In jedem Rechtsetzungsverfahren sind die Kostenfolgen für den Staatshaushalt zu prüfen. Die Angaben darüber sind bei Vorlagen an den Grossen Rat in einem separaten Kapitel in der Botschaft und bei Regierungsratsvorlagen in den Erläuterungen zur Vorlage zu machen. Die Projektleitung bestimmt, wer diese Kostenrechnungen vornimmt und sorgt dafür, dass die entsprechenden Budgetanträge vorbereitet werden.

2.2 Erarbeitung eines Entwurfes

Bei der Erarbeitung eines Entwurfes ist die Rangordnung der Rechtsnormen zu beachten. Aus dem Vorrang des übergeordneten Rechts lassen sich folgende Grundsätze herleiten: Völkerrecht und internationales Recht gehen Bundesrecht vor; Bundesrecht aller Stufen geht kantonalem Recht vor; auf kantonaler Stufe geht das Verfassungsrecht dem Gesetzesrecht und letzteres wiederum dem Verordnungsrecht vor. Wichtig sind sodann die Regeln, dass jüngeres Recht älterem Recht derselben Stufe vorgeht und dass ein Spezialgesetz gegenüber einem allgemeinen Gesetz Vorrang genießt.

Für die inhaltlich-materielle Ausgestaltung der Rechtserlasse trägt die bearbeitende Stelle die Verantwortung. Sie überprüft im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens speziell die Übereinstimmung mit höherrangigem Recht und hält die Überprüfung im Antrag an den Regierungsrat fest. Geht ein Gesetzesentwurf zur Behandlung an den Grossen Rat, wird der Entwurf des Regierungsrates in der entsprechenden Kommission des Grossen Rates vorberaten. Das Departement, das den Erlass ausgearbeitet hat, führt auch die Korrekturen in den Gesetzeserlassen gemäss den Beschlüssen der Kommissionen und des Rates aus. Redaktionelle Änderungen nach Abschluss der materiellen Beratungen erfolgen durch die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission. Das Büro des Grossen Rates ist für die korrekte Schlussfassung verantwortlich, die Staatskanzlei für deren Veröffentlichung.

Sämtliche Erlassentwürfe (sowie RRB-Entwurf und Botschaft oder Erläuterungen) sind dem Rechtsdienst der Staatskanzlei mindestens eine Woche vor der Regierungsrats-sitzung zur formellen Prüfung einzureichen. Bei jedem neuen Erlass wie auch bei jeder Erlassänderung ist zu prüfen, ob der Erlass einer Genehmigung des Bundes oder anderer Stellen bedarf. Bei einem Gesetz ist in der Botschaft, bei Erlassen des Regierungsrates in den Erläuterungen auf dieses Erfordernis hinzuweisen. Nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten ist der Rechtsdienst der Staatskanzlei für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen oder der Gewährleistung (Verfassungsänderungen) des Bundes besorgt.

2.3 Vernehmlassungsverfahren

Bei jedem Rechtsetzungsvorhaben ist zu prüfen, ob ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist. Kriterien dafür sind die Auswirkungen auf Ämter, Stellen oder Gemeinden (politische Bedeutung). Die Departementssekretariate führen eine Liste der internen und externen Vernehmlassungsadressaten und -adressatinnen, die üblicherweise für eine Stellungnahme eingeladen werden. Trotzdem bleibt bei jeder Vorlage neu zu überprüfen, ob zusätzliche Adressaten und Adressatinnen mit einzubeziehen sind, beispielsweise das Verwaltungs- oder das Obergericht. Für das Vernehmlassungsverfahren sind zudem die Richtlinien des Regierungsrates für das Vernehmlassungsverfahren (RB 172.12) zu beachten. Der Staatskanzlei sind sämtliche Vernehmlassungsentwürfe zuzustellen.

2.4 Rechtsetzungsprojekt - Ablaufschema

I. Teil: Departement

1. Impulsphase:
 - Problemwahrnehmung, Regelungsbedarf
 - Vorabklärungen
2. Konzeptphase:
 - Zielsetzung des Vorhabens
 - Bestimmen der Adressatinnen und Adressaten der Normen
 - Klären des Ist-Zustandes
 - Bestandesaufnahme vorhandener Normen
 - Festlegen des Umfanges (Teil- oder Gesamtrevision)
3. Entwurfsphase:
 - Ausarbeitung eines Normenentwurfes
 - Einholen der Mitberichte
4. Bereinigung

II. Teil: Regierungsrat

1. Gesetze
 - 1.1 *mit Vernehmlassungsverfahren*
 - Kenntnisnahme des Entwurfes und Ermächtigung zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (intern oder extern; RB 172.12)
 - Nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren: Genehmigung des Entwurfes und der Botschaft an den Grossen Rat
 - 1.2 *ohne Vernehmlassungsverfahren*
 - Genehmigung des Entwurfes und der Botschaft an den Grossen Rat
2. Verordnungen
 - 2.1 *mit Vernehmlassungsverfahren*
 - Kenntnisnahme des Entwurfes und Ermächtigung zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (intern oder extern; RB 172.12)
 - nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren: Genehmigung der Verordnung durch den Regierungsrat, Einholen der Genehmigung Bund (evtl.), Publikation

- 2.2 *ohne Vernehmlassungsverfahren*
- Genehmigung der Verordnung
 - Einholen der Genehmigung Bund (evtl.)
 - Publikation

III. Teil: Grosser Rat (Gesetze und Verordnungen des Grossen Rates)

1. Beratung des Entwurfs des Regierungsrates
(Kommissionsberatung, Eintreten, 1. und 2. Lesung, Redaktionslesung)
2. Verabschiedung
3. Frage nach Behördenreferendum (nur Gesetze)

IV. Teil: Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens (Gesetze)

1. Publikation und Eröffnung Referendumsfrist (3 Monate)
2. Volksabstimmung (obligatorisch bei Verfassungsänderungen und ergriffenem Behördenreferendum, sonst fakultativ)
3. Genehmigung (bzw. Gewährleistung) einholen (sofern erforderlich)

V. Teil: Inkraftsetzung

1. Gesetze
In der Regel via Beschluss des Regierungsrates.
Im Ausnahmefall wurde der Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits im Erlass festgelegt.
2. Verordnungen
Mit Verabschiedung der Verordnung via Beschluss des Regierungsrates.

Der **Zeitplan** jedes Vorhabens kann entsprechend dem Ablauf festgelegt werden. Zu beachten ist, dass die Gewährleistung einer Verfassungsänderung mindestens 1 Jahr dauert. Die Referendumsfrist für Gesetze beträgt 3 Monate. Ist eine Volksabstimmung erforderlich, dauert dieses Verfahren zwischen 6 Monaten bis etwa 1 Jahr.

3. Erlasstitel und Datum

3.1 Titel

Dem Titel soll die Rechtsform (Gesetz, Verordnung) und eine möglichst kurzgefasste Umschreibung des im Erlass geregelten Gegenstandes entnommen werden können. Er dient weiter dazu, einen Erlass von den bestehenden zu unterscheiden und ihn rasch und leicht aufzufinden. Der Titel sollte kurz und prägnant sein. Es ist darauf zu achten, dass im Titel möglichst wenig Daten aufgeführt werden.

Beispiele: Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht

Verordnung des Regierungsrates über den Datenschutz

Handelt es sich um einen Erlass, der einen Bundeserlass ausführt, so kann letzterer in den Titel aufgenommen werden. Führt der kantonale Erlass Recht aus verschiedenen Bundeserlassen aus, so sollte im Titel besser auf die „eidgenössische Gesetzgebung“ beziehungsweise „Bundesgesetzgebung“ Bezug genommen werden.

*Beispiele: Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über das
bäuerliche Bodenrecht*

*Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen
Waffengesetzgebung*

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

Änderungserlasse werden als solche bezeichnet. Dabei ist zu vermeiden, dass zweimal nacheinander die Begriffe über / zu / betreffend verwendet werden. Das Datum des zu ändernden Erlasses wird in der Regel in den Titel aufgenommen. Genaueres zu Änderungserlassen sowie zur Aufhebung von Erlassen siehe S. 26 ff.

*Beispiele: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den
Finanzhaushalt des Staates vom 7. Dezember 1994*

*Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des
Regierungsrates zum Landwirtschaftsgesetz vom 10. April 2001*

3.2 Kurztitel / Abkürzung

Erlasse können Kurztitel tragen. Ein solcher ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Erlasstitel lang ist. Der Kurztitel wird in Klammern beigefügt.

Beispiele: Gesetz über das Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz)

*Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung
über den Tierschutz (Tierschutzverordnung)*

Wird der Titel eines Erlasses besonders häufig zitiert, kann es angezeigt sein, eine Abkürzung zu bestimmen (*Beispiel: ZPO*). Die Abkürzungsvorschläge sind frühzeitig mit dem Rechtsdienst der Staatskanzlei zu besprechen. Häufige Abkürzungen werden ins Abkürzungsverzeichnis des Rechtsbuches aufgenommen.

3.3 Datum des Erlasses

Nach dem Titel des Erlasses wird das Datum vermerkt. Bei Erlassen des Grossen Rates wird das Datum der Schlussabstimmung im Grossen Rat, bei Paraphierung und bei Erlassen der übrigen Organe jenes der Beschlussfassung gesetzt.

Beispiel: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)
vom 26. April 1990

4. Erlassgliederung

Das Ausmass der Gliederung eines Erlasses hängt von dessen Umfang ab. Kurze Erlasse (bis zwölf Paragraphen) brauchen in der Regel keine Gliederung. Für mittelgrosse Erlasse genügt eine einfache Gliederung in Abschnitte. Die Abschnittstitel werden mit römischen Ziffern nummeriert. Wird nur in einem Teilbereich eine zusätzliche Untergliederung nötig, so können mit arabischen Ziffern unterteilte Titel verwendet werden.

Beispiel: *Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen:*

- | | | |
|---|---|-----------------|
| I. Allgemeines | } | Abschnittstitel |
| II Auftragswert | | |
| III. Verfahrensarten und besondere Anbietende | | |
| IV. Ausschreibung | | |
| 1. Publikation und Mitteilung | } | Titel |
| 2. Unterlagen | | |
| 3. Fristen | | |

Umfangreiche Erlasse werden in Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert. Als weitere Gliederungseinheit nach oben kann bei Bedarf "Teil" verwendet werden.

Beispiel: *Steuergesetz:*

- | | | | | |
|--|---|-----------------|---|------------|
| 1. Teil: Staatssteuern | } | Teil | | |
| 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen | } | Abschnitt | | |
| 2. Abschnitt: Steuern der natürlichen Personen | | | | |
| I. Steuerpflicht | } | Abschnittstitel | | |
| II. Einkommenssteuer | | | | |
| 1. Steuerbare Einkünfte | } | Titel | | |
| 2. Steuerfreie Einkünfte | | | | |
| 2.1 ... | | | } | Untertitel |
| 2.2 ... | | | | |

Die Systematik eines untergeordneten Erlasses soll derjenigen des übergeordneten (Gesetz) entsprechen.

Die Gliederung muss für jeden Erlass nach den besonderen Verhältnissen und Rechtsetzungsbedürfnissen festgelegt werden. Es ist jedoch bei der Gliederung darauf zu achten, dass diese in sich folgerichtig und übersichtlich ist. Es sind vorzugsweise kurze, einfache Sätze und geläufige Wörter zu verwenden. Fachbegriffe sollen erklärt werden.

5. Paragraph

Die Paragraphen werden durchgehend mit arabischen Ziffern nummeriert. Werden bei der Änderung von Erlassen Paragraphen eingefügt, so werden diese mit Kleinbuchstaben gekennzeichnet (*Beispiel: § 48a*).

Die Paragraphen werden in Absätze gegliedert. Diese werden mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert. Ein Paragraph sollte nicht mehr als drei Absätze aufweisen. Wenn Absätze im Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen, so enthält der erste Absatz das Allgemeine und die folgenden Absätze das Besondere.

Für Aufzählungen in den Absätzen werden arabische Ziffern verwendet (1., 2., usw.). Eine weitere Unterteilung erfolgt mit 1.1, 1.2, 1.3 usw.

Für die Interpunktion bei Aufzählungen gilt: Der Einleitungssatz wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen. Aufzählungen werden mit Strichpunkt voneinander abgegrenzt, wobei der letzte Teil mit einem Punkt abgeschlossen wird.

Beispiel: § 71 Verwaltungsrechtspflegegesetz:

§ 71. ¹Aufsichtsbeschwerde kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- 1. ungerechtfertigte Verweigerung oder Verzögerung einer vorgeschriebenen Amtshandlung;*
- 2. Missbrauch der Amtsgewalt;*
- 3. willkürliche Ausübung von Befugnissen.*

²Die Aufsichtsbeschwerde ist zulässig, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist.

Grundsätzlich sollte jeder Absatz und jede Ziffer aus nur einem Satz bestehen. Sätze innerhalb der gleichen Ziffer beginnen mit einem Grossbuchstaben und werden mit Punkt abgeschlossen.

Beispiel: § 90 Absatz 2 der Zivilprozessordnung:

²Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

- 1. Die eingebrachten Rechtsbegehren dürfen nur eingeschränkt, nicht aber erweitert oder geändert werden. Vorbehalten bleiben die Zustimmung der Gegenpartei, eine von der Partei nicht verschuldete Änderung des Streitgegenstandes oder wesentlicher Klagegründe sowie Prozesse im Untersuchungsverfahren vor erster Instanz.*
- 2. Wer nachträglich über dieselbe Streitfrage anderweitig ins Recht gefasst wird, kann die Einrede der Rechtshängigkeit erheben.*
- 3. Der Streitgegenstand darf nicht ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung der Gegenpartei zu deren Nachteil verändert werden.*

Aufzählungen können aber auch aus Satzteilen bestehen, die durch Kommas voneinander abgetrennt sind.

Beispiel: § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel:

¹ Jagdberechtigt sind Personen, die

1. handlungsfähig sind,
2. einen guten Leumund haben,
3. keine Gefahr für die Sicherheit bilden,
4. in den letzten fünf Jahren nicht wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen jagdrechtliche Bestimmungen bestraft worden sind,
5. die Jägerprüfung abgelegt haben.

6. Marginalie

Die einzelnen Bestimmungen werden mit Marginalien (Randtiteln) versehen. Marginalien dienen der Übersichtlichkeit und der Gliederung eines Erlasses. Sie stehen neben den Bestimmungen und weisen auf den Inhalt des zugehörigen Paragraphen hin. Aufzählungen mit Buchstaben oder Ziffern sind zu vermeiden.

7. Einleitungsteil

7.1 Zweckartikel

Lässt sich eine Materie nicht im Einzelnen und umfassend regeln, sind namentlich die zur Erreichung bestimmter Zwecke erforderlichen Massnahmen und Mittel noch nicht abschliessend bekannt oder normierbar, können Zweckartikel für die Anwendung und Auslegung des Gesetzes von Bedeutung sein. Im Allgemeinen ist gegenüber Zweckartikeln Zurückhaltung geboten. Sie sind bestenfalls in Gesetzen angebracht. Von Absichtserklärungen und Programmsätzen ist abzusehen.

7.2 Geltungsbereich

Bestimmungen, die den persönlichen, sachlichen oder örtlichen Geltungsbereich umschreiben sind dann aufzunehmen, wenn sich der Geltungsbereich nicht ohne weiteres aus dem Erlass ergibt.

Beispiel: § 1 der Zivilprozessordnung:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle zivilrechtlichen Verfahren sowie für Ehrverletzungen, soweit nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme begründen.

7.3 Begriffsbestimmungen

Es kann notwendig sein, im Erlass vorkommende Begriffe am Anfang zu erklären. Begriffsbestimmungen sind insbesondere gerechtfertigt, wenn ein Begriff mehrdeutig oder unklar ist oder wenn ein allgemein verständlicher Begriff in einem fachspezifischen Sinn verwendet wird.

Beispiel: § 3 Absatz 1 des Abfallgesetzes:

¹Abfälle sind Sachen, derer sich der Inhaber entledigt hat oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Regierungsrat definiert einzelne Arten von Abfällen.

8. Hauptteil

8.1 Erlass-Sprache

Die sprachliche Formulierung soll einfach, klar und allgemeinverständlich sein. Sie soll so nahe wie möglich beim üblichen Sprachgebrauch sein und von den Adressaten und Adressatinnen verstanden werden können, deren Rechte und Pflichten einseitig und verbindlich festgelegt werden.

Begriffliche Neuschöpfungen wie auch Fremdwörter sind zu vermeiden. Für die gleiche Sache sollen stets das gleiche Wort und die gleichen Bezeichnungen (Organe der Rechtspflege und der Verwaltung, Ämter usw.) verwendet werden. Eindeutigkeit und Rechtssicherheit gehen in der Erlasssprache der allgemeinen Stilkunde vor.

Massgebend für die Rechtschreibung ist die neueste Auflage des Duden. Die neue Rechtschreibung gilt in der kantonalen Verwaltung bereits seit dem 1. August 1998. Neue Erlasse sind demzufolge in der neuen Rechtschreibung zu verfassen. Ältere Erlasse sind im Rahmen der Totalrevision anzupassen. Unter Umständen kann sich infolge notwendiger Anpassungen anstelle einer Teilrevision eine Totalrevision aufdrängen.

8.2 Sprachliche Gleichbehandlung

Neue und totalrevidierte Erlasse sind so zu gestalten, dass sie Frau und Mann gleichermaßen ansprechen. Dieser Grundsatz ist in einer Weise umzusetzen, welche die Lesbarkeit des Erlasstextes nicht beeinträchtigt; er soll leicht und fließend lesbar sein. Möglichkeiten zur geschlechtergerechten Formulierung sind:

- geschlechtsneutrale Begriffe, welche sich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen (*Beispiel: die Jugendlichen, die Stimmberechtigten*);
- geschlechtsabstrakte Begriffe, die keine geschlechtsspezifische Wortbedeutung haben (*Beispiel: das Mitglied, das Opfer, die Angestellten*);
- Paarformen, wobei in Gesetzestexten immer Vollformen zu verwenden sind (*Beispiel: Lehrerinnen und Lehrer, Bürgerinnen und Bürger*);
- Umformulierungen, die zur Vermeidung von komplizierten Formulierungen zu empfehlen sind (*Beispiel: Wer ein Gesuch stellt ..., Die Teilnahme berechtigt zu ...*).

Umformulierungen, geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Begriffe sind Paarformen vorzuziehen. Werden letztere verwendet, ist die einmal gewählte Reihenfolge der Geschlechter im ganzen Erlass beizubehalten.

Die einzelnen Möglichkeiten zur geschlechtergerechten Formulierung können auch kombiniert werden (kreative Lösung). Bei jedem Text ist bereits bei der Konzeption abzuwägen, welche sprachlichen Mittel sich eignen.

8.3 Schreibweisen

Die Verwendung von Abkürzungen ist nicht zulässig. Wörter wie "Artikel", "Absatz", "beziehungsweise", sind im Fliesstext auszuschreiben. Auch der Monatsname im Datum wird ausgeschrieben (*Beispiel: 1. Dezember 2002*). Wird in einem Erlass auf Bestimmungen eines anderen Erlasses verwiesen, soll dieser Erlass vollständig aber ohne Datum bezeichnet werden.

Beispiel: § 10 der Verordnung des Regierungsrates über das automatisierte Strafregister:

§ 10. Das Departement entscheidet über die Löschung militärischer Urteile gemäss Artikel 32 Absatz 4 des Militärstrafgesetzes.

Zahlen von eins bis zwölf sind auszuschreiben. Es wird kein Apostroph verwendet. Zahlen und Frankenbeträge mit vier oder mehr Stellen erhalten Leerschläge zur Verbesserung der Leserlichkeit (*Beispiele: 20 000, 1 400 000*).

Diese Regeln gelten auch für Geldbeträge. Ist der Rappenbetrag Null, werden keine Nullen, sondern ein langer Strich eingefügt. Bei Auflistungen von Beträgen ist auf eine geordnete Darstellung zu achten (Beispielsweise Tabstopp dezimal verwenden).

Beispiel: § 9 Absatz 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden:

¹Die Verfahrensgebühren der Zentralverwaltung betragen:

<i>1. Regierungsrat</i>	<i>Fr. 100.– bis Fr. 5 000.–</i>
<i>2. Departemente</i>	<i>Fr. 50.– bis Fr. 2 500.–</i>
<i>3. Staatskanzlei</i>	<i>Fr. 50.– bis Fr. 2 500.–</i>
<i>4. übrige Behörden</i>	<i>Fr. 50.– bis Fr. 1 500.–</i>

Die Schreibweise von Zahlen und Beträgen soll über den ganzen Erlass identisch sein.

Verweisungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Im komplexen Rechtsmaterien sind sie jedoch, will man nicht mit vielen Wiederholungen arbeiten, kaum zu vermeiden.

Wird innerhalb eines Erlasses auf andere Bestimmungen desselben Erlasses beziehungsweise innerhalb eines Artikels auf andere Absätze verwiesen, so wird bloss die betreffende Gliederungseinheit zitiert.

Beispiele:

- gemäss Absatz 1*
- gemäss §§ 11 und 12*
- gemäss Ziffer 1*

Wird innerhalb eines Erlasses auf einen anderen Erlass beziehungsweise auf eine Bestimmung eines anderen Erlasses verwiesen, so gelten folgende Regeln:

Wird in einer Verordnung auf das zugehörige Gesetz verwiesen, so wird der übergeordnete Erlass nicht mit vollem Titel genannt (*Beispiel: gemäss § 12 des Gesetzes*). Dies gilt auch in dem Falle, da das Bundesgesetz mit vollem Titel oder im Kurztitel gleich wie das kantonale Gesetz heisst.

Beispiel: § 7 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Landwirtschaftsgesetz:

¹Gesuche um Beiträge im Rahmen der Produktionsförderung im Sinne von § 7 des Gesetzes sind beim Landwirtschaftsamt einzureichen.

(Anmerkung: Der Kurztitel des Bundesgesetzes SR 910.1 lautet Landwirtschaftsgesetz)

Auf andere Erlasse wird verwiesen, indem der zitierte Erlass mit dem Titel, jedoch ohne Datum angeführt wird.

Beispiel: § 1 der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

§ 1. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über das Projekt entscheidet.

Wird in einem Erlass mehrfach auf einen anderen Erlass verwiesen, so kann in den Verweisungswiederholungen auch mit einer Abkürzung verwiesen werden (*Beispiel: gemäss § 3 des Bundesgesetzes*). Wenn ein Abkürzung verwendet werden soll, muss diese jedoch im ersten Verweis in Klammern beigefügt werden.

Beispiel: *Verordnung des Bundesrates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)*

Wird dasselbe Departement oder Amt in einem Erlass mehrmals genannt, so wird dieses nur bei der ersten Nennung vollständig bezeichnet (*Beispiel: Departement für Erziehung und Kultur*). Nachfolgend wird nur noch die Kurzform (*Departement / Amt*) genannt.

Der Begriff „Gemeinde“ wird sowohl für die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons verwendet, als auch für nicht näher zu bezeichnende Gemeindeorgane, für die eine Zuständigkeit aufgrund von kantonalem oder Bundesrecht und entsprechend der jeweiligen Gemeindeorganisation gegeben ist. Ist jedoch eine einheitliche Zuständigkeit für alle Gemeinden zu bestimmen, ist das entsprechende Organ als solches zu benennen (*Beispiel: Gemeindeversammlung, Gemeindebehörde*).

Beispiele: *Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Politischen Gemeinden.*

Die Gemeinde erhebt Beiträge gemäss § 52 und Gebühren gemäss § 58.

Die Gemeindebehörde führt die Bauaufsicht.

8.4 Fussnoten

In den Gesetzes- und Verordnungstexten beziehungsweise in Anhängen sind keine Fussnoten zu setzen. Letztere werden bei der Weiterbearbeitung der Erlasse für das Rechtsbuch durch den Rechtsdienst der Staatskanzlei eingefügt.

8.5 Strafbestimmungen

Werden Strafbestimmungen in den Erlass aufgenommen, sind diese dem Departement für Justiz und Sicherheit zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Der Straftatbestand ist möglichst genau zu umschreiben. Blosser Generalklauseln sind zu vermeiden.

8.6 Rechtsmittel

Im Verwaltungsrecht gelten für den Rechtsmittelweg die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1) und der Spezialgesetze. Soll in einem Gesetz ein abweichender Instanzenzug oder eine abweichende Frist statuiert werden, muss dies ausdrücklich geregelt werden. Sofern das Verwaltungs- oder das Obergericht mit neuen oder veränderten Kompetenzen betraut werden soll, ist diesen Stellen der Entwurf zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

9. Schlussbestimmungen

Am Schluss der Erlasse sind Übergangsbestimmungen, Bestimmungen über die Änderung oder Aufhebung anderer Erlasse sowie über das Inkrafttreten aufzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass durch neues Recht keine Widersprüche zu bestehenden Bestimmungen geschaffen werden. Daher ist stets zu prüfen, ob bestehende Erlasse angepasst werden müssen.

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen und Beispiele beziehen sich in erster Linie auf neue Erlasse. Sie gelten aber sinngemäss auch für Änderungserlasse. Die übrigen Besonderheiten bei Änderungserlassen sind unter Ziffer 12 dargelegt.

9.1 Aufhebung bisherigen Rechtes

Es werden Erlasse aufgeführt, die vollständig aufgehoben werden, aber auch aufzuhebende Einzelbestimmungen anderer Erlasse.

Die Aufhebung bisherigen Rechtes ist ausdrücklich anzuordnen und genau zu bezeichnen. Der blosser Hinweis, widersprechendes Recht sei aufgehoben, ist zu vermeiden.

Wird ein Erlass oder eine Bestimmung eines Erlasses aufgehoben, so lautet die Formulierung:

- Die Verordnung des Regierungsrates über ... vom ... wird aufgehoben.
- § 17 des Gesetzes über ... vom ... wird aufgehoben.

Beispiel: § 12 der Verordnung des Regierungsrates über das automatisierte Strafregister:

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 12. Die Verordnung des Regierungsrates über das Strafregister vom 6. Februar 1979 wird aufgehoben.

Werden mehrere Erlasse und/oder Bestimmungen aufgehoben, so lautet die Formulierung:

- Es werden aufgehoben:

Beispiel: § 19 der Heilmittelverordnung:

Aufhebung bisherigen Rechtes

- § 19. Es werden aufgehoben:
1. Die §§ 25 bis 29 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen vom 3. Dezember 1996;
 2. Die Heilmittelverordnung vom 17. Dezember 1991.

Die Aufzählung der aufzuhebenden Erlasse/Bestimmungen erfolgt in der Systematik der Rechtsbuchnummern.

9.2 Änderung bisherigen Rechtes

Unter Änderung bisherigen Rechtes werden Erlasse und/oder Bestimmungen aufgeführt, die in geänderter Fassung weitergelten.

Erfolgen Änderungen in nur einem Erlass, so lautet die Formulierung:

Das Gesetz übervomwird geändert:

Die Verordnung des Regierungsrates über ... vom ... wird geändert:

Beispiel: § 41 Feuerschutzgesetz:

Änderung bisherigen Rechtes

§ 41. § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung lautet neu:

²Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken und einen genügenden Reservefonds zu unterhalten.

Beispiel: § 21 des Tertiärbildungsgesetzes:

Änderung bisherigen Rechtes

§ 21. Das Gesetz über Mittelschulen vom 23. August 1982 wird geändert:

1. § 1 Absatz 2 lautet neu:

²Es regelt ausserdem die Anerkennung der Abschlusszeugnisse nicht staatlicher Mittelschulen sowie die Beiträge an ausserkantonale Mittelschulen.

2. § 2 Ziffer 4 wird aufgehoben.

3. § 3 Absatz 1 Ziffer 2 lautet neu:

2. eine Maturitätsschule, die der Pädagogischen Hochschule angegliedert ist.

4. § 3 Absatz 2 lautet neu:

²Der Kanton führt Schulen zur Vorbereitung Erwachsener auf ein Hochschulstudium oder beteiligt sich an solchen.

5. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 3 Absatz 4 Ziffer 1 lautet neu:

1. welche maturitären Ausbildungsgänge an den einzelnen Mittelschulen geführt werden.

7. § 8 lautet neu:

Konvikt

§ 8. An der Pädagogischen Maturitätsschule kann ein Konvikt geführt werden.

Die Aufzählung der zu ändernden Erlasse erfolgt in der Systematik der Rechtsbuchnummern.

Werden Bestimmungen in mehreren Erlassen geändert, so lautet die Formulierung, je nach der Art der betroffenen Erlasse:

- Folgende Gesetze werden geändert:
- Folgende Verordnungen werden geändert:
- Folgende Erlasse werden geändert: (wenn sowohl Gesetzes- als auch Verordnungsbestimmungen geändert werden)
- Folgende Erlasse werden geändert beziehungsweise aufgehoben: (wenn Bestimmungen geändert und Erlasse aufgehoben werden)

Beispiel: § 31 Beitragsverordnung:

Änderung bisherigen Rechtes

§ 31. Folgende Erlasse werden geändert:

1. § 7 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzausgleich lautet neu:

Vollzug

§ 7. ¹Der Vollzug des Finanzausgleichs obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales.

²Zuständiges Amt ist die Finanzkontrolle.

2. § 77 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Berufsbildung in Gewerbe, Industrie, Handel und Hauswirtschaft (Berufsbildungsverordnung I) vom 22. Dezember 1997 lautet neu

²Es sorgt für die Bezahlung des ganzen Rechnungsbetrages durch den Kanton.

3. Das Reglement des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Berufsschulen vom 29. November 1988 wird geändert.

3.1 § 13 lautet neu:

Anrechenbarer Aufwand

§ 13. Der nach Abzug aller übrigen Beiträge verbleibende Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung wird unter Vorbehalt von § 14 vom Kanton übernommen.

3.2 Der Titel nach § 12 wird aufgehoben.

3.3 § 15 Absatz 1 lautet neu:

¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres stellt der Rechnungsführer fest, welcher Betrag durch den Kanton zu decken ist und welcher Aufwand gemäss § 14 die Schulträgerschaft zu übernehmen hat.

Wird in verschiedenen Erlassen jeweils nur eine Bestimmung geändert, kann auch die folgende Formulierung verwendet werden:

- Folgende/Nachstehende Bestimmungen werden geändert:

Beispiel: § 35 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden:

Änderung bisherigen Rechtes

§ 35. Nachstehende Bestimmungen werden geändert:

1. § 3 des Reglementes des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Berufsschulen vom 29. November 1988 lautet neu:

Allgemeine Grundsätze

§ 3. Die §§ 5, 22 Absatz 2, 24, 25, 29 bis 32 und 34 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden finden sinngemäss Anwendung.

2. § 4 Absatz 1 der Verordnung des Regierungsrates über Staatsbeiträge an Bauten der Volksschule und der Kindergärten vom 10. Dezember 1991 lautet neu:

¹Frühere Aufwendungen werden zu den anerkannten Aufwendungen hinzugerechnet.

9.3 Übergangsbestimmungen

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob zeitliche Abgrenzungs- oder Übergangsnormen notwendig sind. Hat die neue Regelung für die betroffenen Personen keine Nachteile, wird in der Regel neues Recht ohne Übergangsrecht anzuwenden sein. Übergangsnormen sind vor allem nötig, wenn Sachverhalte, die bereits unter altem Recht bestanden, noch andauern.

Beispiel: § 129 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes:

Hängige Verfahren

§ 129. Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Beispiel: § 23 Absatz 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Maturitätsabteilung an den thurgauischen Kantonsschulen:

²Wer die Maturitätsprüfung nach bisherigem Reglement im Januar des Schuljahres 2000/2001 nicht besteht, kann das letzte Schuljahr nach neuer Ordnung wiederholen. Das Departement bestimmt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die Prüfungsfächer.

9.4 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf ein bestimmtes Datum oder mit der Veröffentlichung im Amtsblatt festgesetzt.

Beispiele: § 60 Berufsbildungsverordnung II:

Inkrafttreten § 60. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

§ 24 der Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen:

Inkrafttreten § 24. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

§ 13 der Verordnung des Regierungsrates über das automatisierte Strafregister:

Inkrafttreten § 13. Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Bei Erlassen des Grossen Rates wird die Inkraftsetzung oft nicht im Erlass selbst geregelt, sondern die Inkraftsetzung delegiert.

Beispiel: § 59 des Gesetz über die Gemeinden:

Inkrafttreten § 59. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Unter (echter) Rückwirkung wird Anwendung von neuem Recht auf Sachverhalte, die sich abschliessend vor Inkrafttreten des Rechts verwirklicht haben, verstanden. Echte Rückwirkung ist gemäss § 4 der Kantonsverfassung insoweit nicht zulässig, als sie den Einzelnen zusätzlich belastet. Die rückwirkende Inkraftsetzung von Erlassen ist nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Rückwirkung muss im betreffenden Erlass ausdrücklich angeordnet sein.
- Die Rückwirkung muss in zeitlicher Hinsicht mässig sein (weniger als 1 Jahr).
- Eine Rückwirkung darf keine stossenden Rechtsungleichheiten zur Folge haben.
- Es darf nicht in wohlerworbene Rechte eingegriffen werden.

Beispiel: § 3 der Verfügung des Departementes für Justiz und Sicherheit betreffend die Strafkompetenz der Militärbehörden:

§ 3. Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Juni 1993 in Kraft.

10. Unterschriften

Entwürfe an den Grossen Rat werden nicht unterzeichnet. Erlasse des Regierungsrates werden vom Präsidenten des Regierungsrates und vom Staatsschreiber unterzeichnet (§ 8 des Geschäftsreglementes des Regierungsrates).

Die Formel lautet:

Der Präsident des Regierungsrates (ohne Doppelpunkt)

Der Staatsschreiber (ohne Doppelpunkt)

11. Anhang

Ein Erlass kann mit Anhängen ergänzt werden, insbesondere für tabellarische oder grafische Darstellungen. Der Zusammenhang zwischen Erlass und Anhang muss jedoch stets gewahrt bleiben. Im Erlass text ist mittels normativer Bestimmung auf den Anhang zu verweisen. Der Anhang ist mit einer Überschrift und dem Verweis auf den entsprechenden Paragraphen und der Bezeichnung Anhang zu versehen. Hat ein Erlass mehrere Anhänge, so werden diese in der Reihenfolge der betreffenden Erlassbestimmungen angeordnet und mit arabischen Ziffern nummeriert. Die allenfalls notwendigen Unterschriften werden vor dem oder den Anhängen eingefügt.

Beispiele siehe: Steuergesetz (RB 640.1);

Verordnung des Regierungsrates über die öffentlichen Bäder (RB 817.31);

Verordnung des Regierungsrates zum Landwirtschaftsgesetz (RB 910.11).

Ein ausführliches Beispiel finden Sie im Anhang zu diesen Gesetzgebungsrichtlinien. Betreffend Änderungserlassen gilt Seite 28.

12. Formale Besonderheiten von Änderungserlassen

12.1 Titel

Der bisherige Titel wird mit dem Datum übernommen und um die Kennzeichnung als Änderungserlass erweitert. Es wird diesbezüglich auch auf die vorstehenden Ausführungen unter 3. verwiesen. War dem Haupttitel in Klammern ein Kurztitel beigefügt, wird auch dieser im Änderungserlass wiederholt. Beispiele dazu siehe vorne Seite 10.

12.2 Gliederung

Üblicherweise wird ein Änderungserlass in zwei Unterabschnitte gegliedert, die mit römischen Zahlen ohne Überschriften zu kennzeichnen sind. Der erste Unterabschnitt enthält die geänderten Bestimmungen und wird durch einen Hinweis auf den geänderten Erlass eingeleitet. Der zweite Unterabschnitt enthält die Inkraftsetzung. Die Änderungen werden in der Reihenfolge des bisherigen Erlasses wiedergegeben und mit arabischen Zahlen durchnummeriert.

Beispiel: *Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsverordnung) vom 2. Juli 1991*

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten wird geändert.

1. § 1 Absatz 1 lautet neu:

¹Zuständig für den Vollzug des Gesetzes über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten sind das Departement für Inneres und Volkswirtschaft sowie das Landwirtschaftsamt.

2. § 12 lautet neu:

*Einreichung des
Gesuches*

§ 12. Gesuche um Beiträge sind beim Landwirtschaftsamt, Abteilung Strukturverbesserungen, einzureichen.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Ausnahmsweise weist ein Änderungserlass drei mit römischen Ziffern gekennzeichnete Teile auf, beispielsweise bei Erlassen mit Übergangsbestimmungen.

12.3 Änderungen

Bei Änderungserlassen ist immer auch zu prüfen, ob Titel angepasst werden müssen. Möglich sind die Formulierungen: Der Titel vor § .. lautet neu:/ Der Titel vor § .. wird aufgehoben / Vor § .. wird der Titel eingefügt.

Beispiel: 4. *Der Titel vor § 25 lautet neu:*
III: Heilmittel

Ausnahmsweise kann, zur Verdeutlichung des Einfügeposition eines neuen Titels, die Formulierung "Der Titel nach § ..." lauten. Dies ist beispielsweise dann angezeigt, wenn nicht nur ein Titel, sondern gleich anschliessend auch ein neuer Paragraph eingefügt wird.

Beispiel: 14. *Nach § 27 wird der Titel eingefügt:*
VI. Abgaben auf Gebrannten Wassern

15. *§ 27a wird eingefügt:*
Marginalie Text

Erfährt ein Paragraph in seinen wesentlichen Teilen Änderungen, wird er vollständig in den Änderungserlass aufgenommen. Bei untergeordneten Änderungen wird die zu ändernde Gliederungseinheit (Buchstabe, Ziffer, Absatz) im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Die Marginalien sind stets aufzuführen, ob sie geändert haben oder nicht. Lediglich wenn ein Teil einer Bestimmung (Absatz, Ziffer) in den Änderungserlass aufgenommen wird, entfällt die Marginalie (siehe dazu das Beispiel zur Gliederung auf der vorstehenden Seite).

Eingeschobene Bestimmungen werden durch Kleinbuchstaben hinter der Paragraphennummer gekennzeichnet (*Beispiel: § 24a*).

Bei Änderungen sollte die formale Gliederung des Erlasses nicht geändert werden. Auf Verschiebungen von Paragraphen und von Absätzen soll, wenn möglich, verzichtet werden. Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit kann es demgegenüber bei mehreren Änderungen innerhalb eines Paragraphen oder Absatzes sinnvoll sein, dass Absätze neue Absatznummern erhalten (*Beispiel: In einer Bestimmung mit 4 Absätzen sollen die Absätze Eins und Drei aufgehoben und ein neuer Absatz eingefügt werden*). Mitunter tritt auch der Fall auf, dass zwischen zwei bereits eingefügten Paragraphen ein neuer Paragraph eingefügt werden muss (*Beispiel: zwischen die Paragraphen 24a und 24b*). In diesem Fall ist eine Neunummerierung der betreffenden Paragraphen notwendig.

Werden in einer aufzählenden Bestimmungen neue Ziffern oder neue Buchstaben (bei älteren Erlassen) eingefügt, erfolgt dies durch Anfügen von Buchstaben bei Ziffern (Bsp. 3a.), oder durch Anfügen von ^{bis}, ^{ter} usw. bei Buchstaben.

Beispiele: In § 12 Absatz 1 wird die Ziffer 2a eingefügt:

2a. Klagen auf Durchsetzung des Auskunftsrechts;

In § 11 wird Buchstabe a^{bis} eingefügt:

a^{bis}. Vertraulichkeit von Informationen;

Werden mehrere nacheinander folgende Paragraphen oder Ziffern einer Bestimmung geändert, so werden diese zusammengefasst.

Beispiel: Die §§ 25 bis 27 lauten neu:

Marginalie § 25.

Marginalie § 26.

Erfolgen Änderungen im Anhang eines Erlasses, so lautet die letzte Ziffer vor dem Inkrafttreten zum Beispiel: „ 9. Der Anhang II lautet gemäss Anhang.“ oder „9. Die Anhänge I und II lauten gemäss Anhang.“. Diese Formulierung ist unabhängig davon, ob ein Anhang nur ändert oder ob einer eingefügt wird, zu wählen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Anhang selbst mit allfälliger Nummer zu benennen ist (*Beispiel: Der Titel oben rechts über dem Anhang muss zum Beispiel mit „Anhang II“ und nicht nur „Anhang“ lauten, wenn der betreffende Erlass mehrere Anhänge aufweist*). Siehe auch das Beispiel 4 im Anhang dieser Richtlinien.

Die bisherige Sonderregelung (Entfallen der arabischen Aufzählung) für die Änderung, Aufhebung oder das Einfügen nur eines Paragraphen entfällt. Die vorstehenden Ausführungen gelten deshalb auch für diesen Fall, namentlich die Ausführungen betreffend die Gliederung von Änderungserlassen unter Ziffer 12.2 vorstehend. Siehe das nachfolgende Beispiel.

Beispiel: Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 18. Dezember 1996

vom

I. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wird geändert:

1. § 2 Absatz 1 lautet neu:

1 Die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung und dieses Gesetzes gelten für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie die Vergaben gemäss Artikel 8 der Interkantonalen Vereinbarung.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Betreffend Aufhebung/Änderung bisherigen Rechtes in einem Änderungserlass gelten die Ausführungen und Beispiele der Seiten 20/21 sinngemäss.

13. Formale Gestaltung von Aufhebungserlassen

Gesetze werden mit einem Aufhebungserlass aufgehoben.

Beispiel: Gesetz betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Märkte, die Wandergewerbe und die öffentlichen Veranstaltungen vom 8. September 1960

vom

I. Das Gesetz über die Märkte, die Wandergewerbe und die öffentlichen Veranstaltungen wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Verordnungen, Weisungen, Reglemente, Dekrete, Geschäftsordnungen, die vom Regierungsrat aufgehoben werden können, werden mit Regierungsratsbeschluss aufgehoben.

Anhang zu den Gesetzgebungsrichtlinien

Die nachfolgenden Musterbeispiele erheben keinen Anspruch auf Übereinstimmungen mit den Texten im Rechtsbuch des Kantons Thurgau oder früherer Erlassentwürfe. Sie dienen dazu, die korrekte Gliederung und Darstellung in formeller Hinsicht aufzuzeigen.

Musterbeispiele:

Beispiel 1

Neuerlass (*Gesetz über die Ladenöffnungszeiten*)

- Änderung bisherigen Rechtes
- Aufhebung bisherigen Rechtes

Beispiel 2

Wie Beispiel 1, jedoch als Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates

Beispiel 3

Änderungserlass (*RRV - Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit*)

- Gliederung
- Änderung mehrerer aufeinanderfolgenden Paragraphen

Beispiel 4

Änderung Gebührenordnung (*Verwaltungsgebühren*)

Beispiel 5

Änderungserlass mit Anhang (*RRV zum Landwirtschaftsgesetz*)

- Gliederung
- Änderung eines Untertitels
- Änderung eines Anhanges

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten

vom 27. Februar 2002

Zweck	§ 1. Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten für Verkaufsgeschäfte des Detailhandels.
Geltungsbereich	§ 2. Als Verkaufsgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes gelten Detailhandelsbetriebe, Warenhäuser, Kioske und andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist.
Ausnahmen	<p>§ 3. Nicht unter dieses Gesetz fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Apotheken für den Notfalldienst; 2. Betriebe, soweit sie gemäss Gastgewerbegesetz Getränke oder genussfertige Speisen zum Genuss an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgeben; 3. Warenverkaufsautomaten, sofern sie nicht im Inneren von Verkaufsgeschäften aufgestellt sind; 4. Märkte und Messen; 5. Museen, Kunstausstellungen, Kino- und Theaterbetriebe.
Zuständigkeit	§ 4. Dieses Gesetz wird durch die Gemeinde vollzogen.
Ladenöffnung an Sonntagen	<p>§ 5. ¹An Sonntagen sind sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten, unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.</p> <p>²Folgende Verkaufsstellen dürfen an Sonntagen geöffnet sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufsgeschäfte mit einer zusammenhängenden, für den Verkauf genutzten Fläche von höchstens 120m², sofern diese Fläche zur Hauptsache für den Verkauf von Lebensmitteln genutzt wird; 2. Blumengeschäfte und Blumengärtnereien zum Verkauf von Frischblumen oder Pflanzen; 3. Landwirtschaftsbetriebe zum Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus eigener Produktion beim eigenen Hof; 4. Kioske, in denen lediglich das Kiosksortiment, wie Presseerzeugnisse, Süssigkeiten, Raucherwaren oder Souvenirs angeboten wird. <p>³Die Gemeinde bewilligt darüber hinaus jedem Verkaufsgeschäft das Offenhalten an höchstens vier Sonntagen pro Kalenderjahr. Der Entscheid der Gemeinde ist endgültig.</p> <p>⁴Die im Rahmen dieser Bestimmung zulässigen Öffnungszeiten dauern von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.</p>
Ladenöffnung an Ruhe- und Feiertagen	<p>§ 6. ¹Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Weihnachtstag sind sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.</p> <p>²Für die übrigen Ruhetage gilt § 6.</p>

Strafbestimmungen	<p>§ 7. ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse bis 40 000.– Franken, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft.</p> <p>²Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber oder Inhaberinnen von Einzelunternehmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.</p>
Änderung bisherigen Rechtes	<p>§ 8. Folgende Erlasse werden geändert:</p> <p>1. Das Gesetz über die Märkte, die Wandergewerbe und die öffentlichen Veranstaltungen vom 8. September 1960 wird geändert:</p> <p>1.1 § 14 lautet neu:</p> <p style="padding-left: 20px;">Ausübung § 14. ¹Wanderlager dürfen vor 06.00 Uhr und nach 22.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der Markttag am Markttort nicht betrieben werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">²Das übrige Wandergewerbe darf nur von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr betrieben werden.</p> <p>1.2 § 33 lautet neu:</p> <p style="padding-left: 20px;">Anwendbarkeit § 33. Die Bestimmungen der §§ 12, 13 Absatz 2, 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 dieses Gesetzes finden auf diesen Abschnitt sinngemäss Anwendung.</p> <p>2. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 11. Mai 1989 lautet neu:</p> <p>2.1 § 5 Absatz 1 lautet neu:</p> <p style="padding-left: 20px;">¹Arbeiten, Bestätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, sind mit Ausnahme der bewilligten Sonntagsverkäufe verboten.</p> <p>2.2 § 6 Absatz 2 lautet neu:</p> <p style="padding-left: 20px;">²Veranstaltungen, die dem Charakter der Ruhetage gemäss § 5 Absatz 2 Rechnung tragen, können durch die Gemeinde bewilligt werden. Für den Verkauf von Waren ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten massgebend.</p>
Aufhebung bisherigen Rechtes	<p>§ 9. Das Gesetz über den Ladenschluss vom 28. Januar 1943 wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 10. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten

vom 27. Februar 2002

Zweck	§ 1. Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten für Verkaufsgeschäfte des Detailhandels.
Geltungsbereich	§ 2. Als Verkaufsgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes gelten Detailhandelsbetriebe, Warenhäuser, Kioske und andere Verkaufsstellen, deren Verkaufsart dem Ladenverkauf ähnlich ist.
Ausnahmen	<p>§ 3. Nicht unter dieses Gesetz fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Apotheken für den Notfalldienst; 2. Betriebe, soweit sie gemäss Gastgewerbegesetz Getränke oder genussfertige Speisen zum Genuss an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgeben; 3. Warenverkaufsautomaten, sofern sie nicht im Inneren von Verkaufsgeschäften aufgestellt sind; 4. Märkte und Messen; 5. Museen, Kunstausstellungen, Kino- und Theaterbetriebe.
Zuständigkeit	§ 4. Dieses Gesetz wird durch die Gemeinde vollzogen.
Ladenöffnung an Sonntagen	<p>§ 5. ¹An Sonntagen sind sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten, unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.</p> <p>²Folgende Verkaufsstellen dürfen an Sonntagen geöffnet sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufsgeschäfte mit einer zusammenhängenden, für den Verkauf genutzten Fläche von höchstens 120m², sofern diese Fläche zur Hauptsache für den Verkauf von Lebensmitteln genutzt wird; 2. Blumengeschäfte und Blumengärtnereien zum Verkauf von Frischblumen oder Pflanzen; 3. Landwirtschaftsbetriebe zum Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus eigener Produktion beim eigenen Hof; 4. Kioske, in denen lediglich das Kiosksortiment, wie Presseerzeugnisse, Süssigkeiten, Raucherwaren oder Souvenirs angeboten wird. <p>³Die Gemeinde bewilligt darüber hinaus jedem Verkaufsgeschäft das Offenhalten an höchstens vier Sonntagen pro Kalenderjahr. Der Entscheid der Gemeinde ist endgültig.</p> <p>⁴Die im Rahmen dieser Bestimmung zulässigen Öffnungszeiten dauern von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.</p>
Ladenöffnung an Ruhe- und Feiertagen	<p>§ 6. ¹Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Weihnachtstag sind sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.</p> <p>²Für die übrigen Ruhetage gilt § 6.</p>

- Strafbestimmungen § 7. ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse bis 40 000.– Franken, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft.
²Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber oder Inhaberinnen von Einzelunternehmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.
- Änderung bisherigen Rechtes § 8. Folgende Erlasse werden geändert:
1. Das Gesetz über die Märkte, die Wandergewerbe und die öffentlichen Veranstaltungen vom 8. September 1960 wird geändert:
 - 1.1 § 14 lautet neu:

Ausübung § 14. ¹Wanderlager dürfen vor 06.00 Uhr und nach 22.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der Markttage am Markttort nicht betrieben werden.
²Das übrige Wandergewerbe darf nur von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr betrieben werden.
 - 1.2 § 33 lautet neu:

Anwendbarkeit § 33. Die Bestimmungen der §§ 12, 13 Absatz 2, 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 dieses Gesetzes finden auf diesen Abschnitt sinngemäss Anwendung.
 2. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 11. Mai 1989 lautet neu:
 - 2.1 § 5 Absatz 1 lautet neu:

¹Arbeiten, Bestätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, sind mit Ausnahme der bewilligten Sonntagsverkäufe verboten.
 - 2.2 § 6 Absatz 2 lautet neu:

²Veranstaltungen, die dem Charakter der Ruhetage gemäss § 5 Absatz 2 Rechnung tragen, können durch die Gemeinde bewilligt werden. Für den Verkauf von Waren ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten massgebend.
- Aufhebung bisherigen Rechtes § 9. Das Gesetz über den Ladenschluss vom 28. Januar 1943 wird aufgehoben.
- Inkrafttreten § 10. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Beispiel 3: Änderungserlass

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 3. Dezember 1996

vom 27. März 2001

I. Die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit wird geändert.

1. § 2 lautet neu:

Vollzug § 2. ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dem kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Es beaufsichtigt die Gemeindearbeitsämter fachlich und kann Weisungen erlassen.

²Das AWA übt ferner die Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih aus, entscheidet über die Erteilung und den Entzug von Betriebsbewilligungen für Unternehmen der privaten Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs und setzt die Entschädigungen und Kauttionen fest.

2. Die §§ 3 bis 5 lauten neu:

Kantonale
Amtsstelle § 3. ¹Das AWA erfüllt die Aufgaben einer kantonalen Amtsstelle gemäss Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG).

Es überträgt im Rahmen von Artikel 85b AVIG einzelne Aufgaben an das regionale Arbeitsvermittlungszentrum.

Regionales Arbeits-
vermittlungszentrum § 4. ¹Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum führt Zweigstellen in Amriswil, Frauenfeld und Kreuzlingen.

²Der Regierungsrat kann nach Bedarf weitere Zweigstellen errichten oder bestehende schliessen.

³Das Departement legt die Einzugsgebiete der Zweigstellen fest.

Aufgabenbereich § 5. Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum vermittelt, berät und betreut Stellensuchende im Rahmen des Leistungsauftrages des Bundes.

3. § 21 Absatz 1 lautet neu:

¹Das AWA koordiniert das Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen und legt es im Rahmen des Leistungsauftrages des Bundes fest.

4. § 22 lautet neu:

Finanzielle Beteili-
gung der Gemeinden

§ 22. ¹Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden gemäss § 18 Absatz 1 des Gesetzes bezieht sich auf den Kantonsbeitrag an die Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Artikeln 72c AVIG.

²Als Bezüger von Arbeitslosentaggeldern gemäss § 18 Absatz 2 des Gesetzes gelten alle registrierten Stellensuchenden.

5. § 23 wird aufgehoben.

II. Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2001 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beispiel 4: Änderung Gebührenordnung

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden vom 16. Dezember 1992

vom 26. November 2002

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden wird geändert.

1. § 3 lautet neu:

Grundbuchämter	§ 3. Die Grundbuchämter erheben folgende Gebühren	Fr.
	1. Beglaubigung:	
	1.1 einer Unterschrift	20.–
	für jede weitere auf demselben Schriftstück	10.–
	1.2 von Kopien und Auszügen, je Seite	10.–
	2. Grundbuchauszüge:	
	für die ersten 2 Seiten, je	20.–
	für jede weitere Seite	10.–
	3. Änderung ohne Wechsel des Eigentumsverhältnisses:	
	3.1 Namensänderung bei natürlichen Personen, je Grundstück	30.–
	3.2 Firmaänderung und Sitzverlegung, je Grundstück	50.–
	4. Stockwerkeigentum:	
	Wertquoten- und sonstige Änderungen	100.– bis 1 000.–
	5. Aufnahme eines Grundstückes	50.–
	6. Grundpfandrechte:	
	6.1 Zerlegung eines Grundpfandrechtes bei unverändertem Schuldner- und Gläubigerverhältnis, je neuausgestelltem Pfandtitel	100.–
	6.2 Änderung der Zins- und Zahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	30.–
	6.3 Aufnahme einer leeren Pfandstelle und eines vorbehaltenen Vorganges	50.–
	6.4 Pfandentlassung und Pfandzusatz von Teilgrundstücken mit geringem Wert, je Pfandrecht	50.–
	6.5 Pfandzusatz von Grundstücken, je Pfandrecht	100.– bis 1 000.–
	6.6 Reduktion der Schulsumme, je Pfandrecht	50.–
	6.7 Rang- der Vorgangsänderung, je Pfandrecht	50.–
	6.8 Vormerk des Gläubigers, je Pfandrecht	30.–
	7. Dienstbarkeiten:	
	Durchleitungsrechte bei denselben Berechtigten	
	- bis 5 Eintragungen, je Grundstück	100.–
	- für jedes weitere Grundstück	50.–

2. § 4 lautet neu:

Notariate	§ 4. Die Notariate erheben folgende Gebühren:	Fr.
	1. Öffentliche Beurkundung:	
	1.1 Feststellung von Tatsachen und sonstigen Vorgängen sowie Verlosungen und eidesstattliche Erklärungen	100.– bis 2 000.–
	1.2 Statutenänderungen sowie sonstige gesellschafts- rechtliche Beschlüsse und Nachträge ohne Kapi- talveränderung	200.– bis 2 000.–
	2. Beglaubigung:	
	2.1 einer Unterschrift	20.–
	für jede weitere auf demselben Schriftstück	10.–
	2.2 von Kopien und Auszügen, je Seite	10.–
	2.3 Statuten, je Exemplar	20.–
	3. Verfügungen von Todes wegen:	
	3.1 Deponierung einschliesslich Rückzug	100.–
	3.2 Eröffnung	200.– bis 2 000.–
	4. Erbenbescheinigung:	
	4.1 nach Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen	100.– bis 2 000.–
	4.2 ohne Eröffnung von Verfügungen	200.– bis 2 000.–
	5. Willensvollstreckerbescheinigung	100.–
	6. Andere in dieser Verordnung nicht ausdrücklich aufgeführte notarielle Verrichtungen	100.– bis 2 000.–
	7. Stundenansätze:	
	7.1 Notar/Notarin und Stellvertretende	150.–
	7.2 andere Mitarbeitende	80.–

II. Diese Verordnung und das Gesetz vom 28. August 2002 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beispiel 5: Änderungserlass mit Anhang

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Landwirtschaftsgesetz vom 10. April 2001

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates zum Landwirtschaftsgesetz wird geändert.

1. Der Titel vor § 6 lautet neu:

II. Produktion und Absatz

2. § 34 lautet neu:

Erneuerungen § 34. Erneuerungen von Rebflächen sind jeweils bis zum 31. Mai der Fachstelle zu melden.

3. § 36 lautet neu:

Weinproduktion § 36. In den Anhängen zu dieser Verordnung werden festgelegt:

1. Weinproduktionsgebiete (Anhang 1);
2. Ursprungsbezeichnungen nach Gemeinden (Anhang 2);
3. Ursprungsbezeichnungen nach Reblagen (Anhang 3).

4. § 36a wird eingefügt:

Mischverhältnis § 36a. ¹Weine mit Ursprungsbezeichnungen nach Gemeinden müssen zu mindestens 51 Prozent aus den betreffenden Gemeinde stammen.
²Der zugemischte Wein muss unter Vorbehalt der eidgenössischen Lebensmittelverordnung aus dem gleichen Produktionsgebiet stammen.

5. Der Anhang I lautet gemäss Anhang.

II. Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Der Präsident der Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Weinproduktionsgebiete gemäss § 36 Ziffer 1

Produktionsgebiet	Politische oder Einheitsgemeinden
Produktionsgebiet I	Aadorf, Basadingen-Schlattingen, Frauenfeld, Herdern, Hüttwilen, Lommis, Neunforn, Pfyn, Stettfurt, Uesslingen-Buch, Warth-Weinigen.
Produktionsgebiet II	Amlikon-Bissegg, Amriswil, Berg, Erlen, Märstetten, Sulgen, Weinfeldern.
Produktionsgebiet III	Berlingen, Diessenhofen, Ermatingen, Eschenz, Kreuzlingen, Mammern, Salenstein, Steckborn, Tägerwilen.

Weine aus dem Produktionsgebiet III können die Bezeichnung Bodenseewein tragen.